

Verordnung über die Koordination raumbezogener, digitaler Datenbestände (Geodaten-Verordnung)

vom 23. September 2008

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 161 Abs. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100) und § 18 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 30. März 1999 (SHR 211.441),

verordnet:

I. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

¹ Die Verordnung regelt die Koordination und die Zuständigkeiten beim Aufbau, beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Geltungsbereich
Zweck

² Sie bezweckt:

- a) die Optimierung der Nutzung von Geodaten durch Aufbau, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur;
- b) die Optimierung des Datenaustausches sowie die Sicherung der Geodaten durch systemunabhängige Beschreibung der Geodaten gemäss gültigen Schweizer Normen.
- c) die Optimierung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

§ 2

¹ Geodaten sind raumbezogene, digitale Datensätze.

² Der Geodatenpool ist die Datensammlung, aus der Geodaten über einen zentralen Punkt einfach abgerufen werden können.

Begriffe
Definitionen

Amtsblatt 2008, S. 1349

³ Die beteiligten Stellen sind:

- a) die Geodaten-Strategiegruppe
- b) die kantonale GIS-Stelle¹⁾
- c) die kantonalen Dienststellen, die Geodaten beschaffen, erstellen, nutzen und nachführen
- d) die weiteren vertraglich am kantonalen Geodatenpool angeschlossenen Stellen, wie namentlich Gemeinden, Leitungsbetreiber, Ingenieurbüros, sowie weitere Interessierte.

II. Zuständigkeiten

§ 3

Geodaten-
Strategiegruppe

¹ Die Geodaten-Strategiegruppe legt die Strategie fest und legt diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

² Die Geodaten-Strategiegruppe bezeichnet die anzuwendenden Datenmodelle, genehmigt die Geodaten-Informatikprojekte und informiert den Regierungsrat sowie die weiteren Stellen über den Stand der Entwicklung.

³ Die Geodaten-Strategiegruppe setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsteher bzw. Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- b) je eine Vertretung der Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall,
- c) eine von der Gemeindepräsidentenkonferenz bestimmte Vertretung der weiteren Gemeinden,
- d) Vertretung der SIA-Sektion Schaffhausen,
- e) Leitung des Vermessungsamtes,
- f) Leitung des Planungs- und Naturschutzamtes,
- g) Leitung Informatik-Strategie des Kantons Schaffhausen.

⁴ Die Geodaten-Strategiegruppe entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Die Leitung der kantonalen GIS-Stelle bereitet die Sitzungen der Geodaten-Strategiegruppe vor und unterbreitet dieser Anträge. Sie nimmt an den Sitzungen der Geodaten-Strategiegruppe mit beratender Stimme teil.

§ 4

Kantonale
GIS-Stelle

Die kantonale GIS-Stelle setzt die kantonale Geodaten-Strategie um. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur;
- b) die Durchführung der für den kantonalen Geodatenpool relevanten Projekte;
- c) die Unterstützung und Beratung der beteiligten Stellen beim Aufbau und bei der Nutzung von Geodatenansätzen (Datenmodellierung, Datenerfassung, Beschaffung notwendiger Werkzeuge);
- d) die Antragstellung bezüglich der anzuwendenden Datenmodelle sowie der Geodaten-Informatikprojekte gegenüber der Geodaten-Strategiegruppe;
- e) den Abschluss und die Verwaltung der Verträge über die Beteiligung am kantonalen Geodatenpool;
- f) den Entscheid, welche Geodatenansätze gemäss Geodaten-Strategie für den kantonalen Geodatenpool relevant sind.

§ 5

Die kantonalen Dienststellen sind verpflichtet:

Kantonale
Dienststellen

- a) bestehende sowie geplante Geodatenansätze an die kantonale GIS-Stelle zu melden;
- b) ihre Geodatenansätze zu erneuern, zu unterhalten und nachzuführen und die erforderliche Aktualität und die fachliche Richtigkeit zu gewährleisten;
- c) die Geodatenansätze in der von der Geodaten-Strategiegruppe festgelegten Form an die kantonale GIS-Stelle zu übergeben.

§ 6

¹ Die vertraglich am kantonalen Geodatenpool angeschlossenen Stellen sind mittels der Anschlussverträge zu den Leistungen gemäss § 5 zu verpflichten.

Vertraglich am
kantonalen
Geodatenpool
angeschlossene
Stellen

² Die Anschlussverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.

III. Kosten

§ 7

¹ Die zentral anfallenden Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Geodatenpools wie namentlich diejenigen der kantonalen Geodaten-Strategiegruppe und der kantonalen GIS-Stelle samt Personal-, Betriebs- und Investitionskosten trägt der Kanton.

Zentrale Kosten
Geodatenpool

² Die vertraglich am kantonalen Geodatenpool angeschlossenen Stellen beteiligen sich an diesen Kosten nach Massgabe des Nutzens wie folgt:

- a) Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall: Fr. 3.-- pro Einwohner und Jahr;
- b) Gemeinden Beringen, Stein am Rhein, Thayngen: Fr. 2.-- pro Einwohner und Jahr;
- c) die anderen Gemeinden: Fr. 1.-- pro Einwohner und Jahr;
- d) die weiteren vertraglich angeschlossenen Stellen gemäss individueller Absprache.

³ Die Ansätze gemäss Abs. 2 verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer. Sie werden jeweils auf den 1. Januar der Teuerung (Stand Ende November des Vorjahres) angepasst. Berechnungsgrundlage ist der Indexstand August 2008 auf 103,9 Punkten (Index Dezember 2005 = 100)

⁴ Für die Berechnung der Kosten gemäss Abs. 2 lit. a-c werden die offiziellen Einwohnerzahlen des Vorjahres, Stand Ende Dezember, herangezogen.

⁵ Die Leistung der vorstehenden Beiträge ist im Rahmen der Anschlussverträge sicherzustellen.

§ 8

Kosten
Geodaten

Alle am kantonalen Geodatenpool beteiligten Stellen tragen die Kosten für die Erstellung und Erneuerung, den Unterhalt und die Nachführung der Geodaten in ihrem Verantwortungsbereich. Kantonsintern werden die Kosten bei der Dienst- bzw. Amtsstelle verrechnet, bei welcher sie anfallen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 9

Bezugsrahmen

Für alle Geodaten gilt der Bezugsrahmen der Amtlichen Vermessung.

§ 10

Datenmodell /
Schnittstelle

Die im kantonalen Geodatenpool integrierten Geodaten sind in der Datenmodellierungssprache INTERLIS²⁾ zu beschreiben. In begründeten Fällen kann eine andere Schnittstelle mit der kantonalen GIS-Stelle vereinbart werden.

§ 11

Die Geodaten werden auszugsweise sowohl im Internet als auch im Intranet zur Verfügung gestellt. Einschränkungen ergeben sich aus der Datenschutzgesetzgebung sowie aus Spezialgesetzgebungen.

Internet /
Intranet**§ 12**

Die kantonale GIS-Stelle legt zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten fest, welche Daten unter welchen Bedingungen für Dritte einsehbar gemacht werden dürfen.

Datenschutz

§ 13

Der Betrieb der notwendigen IT-Infrastruktur wird der für den Kanton zuständigen Stelle übertragen.

IT-Infrastruktur

§ 14

Die Sitzungsgelder für die externen Mitglieder der Geodaten-Strategiegruppe bemessen sich nach Massgabe von § 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999 in Verbindung mit § 1 des Kantonsratsbeschlusses über das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen sowie die Pauschalvergütung der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission vom 24. Januar 2005.

Spesen

V. Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) vgl. § 18 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 30. März 1999.
- 2) Schweizer Norm SN 612030 'INTERLIS Modellierungssprache und Datentransfermethode'.
- 3) Amtsblatt 2008 S. 1349.

